

**Statuten der mit Allerhöchster Entschliebung vom 24. November 1905
gestifteten Ehrenmedaille für fünfundzwanzigjährige verdienstliche Tätigkeit
auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens:**

§ 1. Die Medaille führt den Namen

„Ehrenmedaille für fünfundzwanzigjährige verdienstliche Tätigkeit
auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens“.

§ 2. Diese Medaille ist aus Bronze, hat einen Durchmesser von 3,2 Zentimeter, zeigt auf der Vorderseite das Brustbild Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, umrahmt zu beiden Seiten von einem von oben herabhängenden, unten offenen Lorbeerkranze, auf der Rückseite in einem gleichfalls mit Lorbeer umrahmten, mit einer Flamme gezierten Schildchen die Inschrift: „XXV“ und als Umschrift: „Fortitudini, Virtuti et Perseverantiae“ (= für Mut, Mannestugend und Ausdauer).

Die Medaille wird an einem orangegelben, 39 Millimeter breiten Bande auf der linken Brustseite getragen und rangiert nach der Jubiläums-Medaille für Zivilstaatsbedienstete.

§ 3. Anspruch auf diese Ehrenmedaille haben Personen, welche durch 25 Jahre als aktive Mitglieder einer der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bestehenden freiwilligen Feuerwehren oder freiwilligen Rettungskorps angehört und in dieser Eigenschaft eine eifrige und nützliche Tätigkeit entfaltet hat.

§ 4. Die Medaille kann auch Angehörigen einer nicht freiwilligen, beziehungsweise einer Berufsfeuerwehr oder eines nicht freiwilligen, beziehungsweise eines Berufsrettungskorps, ferner Bediensteten einer freiwilligen Feuerwehr oder eines freiwilligen Rettungskorps verliehen werden, welche durch 25 Jahre in einem solchen Verbands- oder Dienste gestanden sind und während dieser Zeit besonderen Pflichter, aner kennenswerte Hingebung bei Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten und hervorragende Tüchtigkeit an den Tag gelegt haben.

§ 5. Die Medaille wird ohne Unterschied des Ranges, des Standes und des Geschlechtes, jedoch nur an solche Personen verliehen, rücksichtlich welcher nicht nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl.

Nr. 131, die Unfähigkeit zur Erlangung von Orden und Ehrenzeichen vorliegt.

Eine ununterbrochene 25jährige Tätigkeit wird nicht gefordert; desgleichen braucht sich die Tätigkeit ihrer Gesamtdauer nicht auf eine und dieselbe Körperschaft zu beschränken.

§ 6. Der Anspruch (§ 3) auf die Medaille ist von den Bewerbern unter Nachweisung der angeführten Erfordernisse bei der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes geltend zu machen.

Die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und die Zuerkennung der Medaille erfolgt durch die politische Landesbehörde.

Behufs Verleihung der Medaille an die im § 4 bezeichneten Personen hat das betreffende Feuerwehrkommando, beziehungsweise die Leitung des betreffenden Rettungskorps bei jener politischen Bezirksbehörde einzuschreiten, in deren Amtsbereich die Körperschaft ihren Sitz hat.

Die Verleihung der Medaille erfolgt auch in diesem Falle durch die politische Landesbehörde.

Gegen eine abweisliche Entscheidung der politischen Landesbehörde ist der Rekurs an das Ministerium des Innern innerhalb vier Wochen zulässig.

§ 7. Das Tragen der Medaille „en miniature“ ist gestattet, das Tragen des Bandes allein ohne Medaille jedoch untersagt.

§ 8. Nach dem Ableben des Besitzers verbleibt die Medaille dessen Erben.

§ 9. Die strafgesetzlichen Bestimmungen über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen haben auch auf diese Medaille Anwendung zu finden.